

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2008

Nr. 2008/709

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2008

Feststellung des Zustandekommens der fünften Änderung: Einreihung der Amtschreiber, Gleichstellung der Praxislehrpersonen mit den übrigen Lehrpersonen

1. Ausgangslage

1.1 Amtschreibereien

Das Finanzdepartement hat im Verlaufe der letzten Jahre die Organisation der Amtschreibereien durch die Konzentration der Handelsregister- und Konkursämter und die Zusammenlegung der Amtschreibereien auf dem Platz Solothurn geändert. Dadurch sind grössere Organisationseinheiten entstanden und einzelne Amtschreibereien sind mit Sonderaufgaben angereichert worden. Diese organisatorischen Veränderungen wirken sich auch auf die Aufgaben der Führungskräfte, deren Anforderungen und Belastungen aus. Aus diesem Grunde stellte das Finanzdepartement Antrag, die Einreihung der Amtschreiber/innen neu zu definieren. Mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2006 wurde vorgeschlagen die Funktion Amtschreiber/in – neben den Lohnklassen 23 und 24 – auch in die Lohnklasse 25 einzureihen (vgl. dazu RRB 2006/2256 vom 12. Dezember 2006).

1.2 Praxislehrpersonen

Mit der Inkraftsetzung des GAV auf den 1. Januar 2005 stellte sich die Frage, wie die den Lehrpersonen gewährte Arbeitszeitreduktion für die Praxislehrpersonen am ZeitZentrum Grenchen und an der Schule für Mode und Gestalten Olten umgesetzt werden sollte. Nach eingehenden Abklärungen und Diskussionen mit den Betroffenen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmenseite beantragte das Departement für Bildung und Kultur der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO), die Stellung der Praxislehrpersonen im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) neu zu definieren und diese Kategorie den übrigen Lehrpersonen bezüglich Umsetzung der Arbeitszeitreduktion gleichzustellen.

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Amtschreibereien

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat am 24. April 2007 bzw. am 5. Juni 2007 der Erweiterung der Funktionskette Amtschreiber/in und einer entsprechenden Ergänzung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004 zugestimmt.

2.2 Praxislehrpersonen

Die GAVKO hat an der Sitzung vom 3. Juli 2007 beschlossen, dass die Kategorie Praxislehrpersonen den übrigen Lehrpersonen gleichgestellt werden soll. Der GAV soll entsprechend geändert werden. Diese GAV-Änderung soll rückwirkend per 1. Februar 2005 in Kraft treten.

3. Beschluss des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 11. Dezember 2007 zugestimmt (RRB 2007/2116).

4. Beschluss der Personalverbände

Die fünf vertragschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt. Den Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages (Beschluss der GAVKO vom 19. Februar 2008) haben alle Personalverbände zugestimmt.

5. Feststellungsbeschluss des Regierungsrates

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahre 2008; Feststellung des Zustandekommens der fünften Änderung: Einreihung der Amtschreiber, Gleichstellung der Praxislehrpersonen mit den übrigen Lehrpersonen

RRB Nr. 2008 /709 vom 22. April 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO am 19. Februar 2008 einvernehmlich beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV)

zustande gekommen sind:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

In § 239 wird in LK 25 "Amtschreiber/in" eingefügt.

§ 453 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:

a) Berufsschullehrpersonen, Praxislehrpersonen (mit Werkstatt- und Berufsschulunterricht) und ihnen gleichgestellten Lehrbeauftragten;

§ 464 lautet neu:

§ 464. Pflichtpensum

¹ Das Pflichtpensum der Lehrpersonen an den Berufsschulen kaufmännischer und gewerblich-industrieller Richtung beträgt 26.5 Lektionen zu 45 Minuten pro Woche.

² Eine Lektion Berufsschulunterricht entspricht 1.8 Stunden Praxisunterricht an der Schule für Mode und Gestalten und am ZeitZentrum.

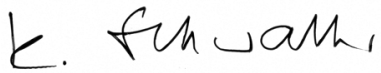
Anhang 2, Titel c und §§ 516–518 werden aufgehoben.

II.

1. Die Änderung zu § 239 betreffend Neueinreihung Amtschreiber/in tritt rückwirkend am 1. Dezember 2001 in Kraft.

2. Die Änderungen zu § 464, Anhang 2, Titel c und §§ 516–518 betreffend Praxislehrpersonen treten rückwirkend am 1. Februar 2005 in Kraft.

¹⁾ BGS 126.3.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (5)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Departementssekretariat Finanzdepartement (7)

Amtsblatt

GS, BGS